Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Postscheckkonto: Leipzig 21266. Girokasse Riesa Nr. 32.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 185. Mittwoch, 11. August 1920, abends. 73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 30 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: i. V.: H. Uhlemann, Riesa.

Fleischversorgung in der Woche vom 9. bis 15. August 1920.

Auf die Reichsfleischkarte Reihe B erhalten auf die Marken **1—10** bezw. **1—5**:

Personen über 6 Jahre bis 250 gr Rind- oder Kalbfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage;

Personen unter 6 Jahre bis 125 gr Rind- oder Kalbfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage.

Der Preis beträgt bei:

Rindfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage Mk. 10.25 } für das
Kalbfleisch " " " " Mk. 10.40 } Pfund.

Großenhain, am 10. August 1920.

591 o V. **Die Amtshauptmannschaft.**

Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestande des Rittergutsbesitzers **Rudolph-Promnitz** ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bezirkstierärztlich festgestellt worden.

Als **Sperrbezirk** wird gemäß § 161 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 — Seite 83 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1912 — die Gemeinde und der Gutsbezirk **Promnitz** festgesetzt. Als **Beobachtungsgebiet** gelten die in der Bekanntmachung vom 9. Juli 1920 — 1500 o E I — genannten Orte **Lessa, Moritz, Glaubitz** mit **Langenberg** und **Sageritz, Boberfen** und **Zeithain.** Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften in §§ 162 bis 168 und für das Beobachtungsgebiet die §§ 166 bis 168 der genannten Ausführungsvorschriften.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1909 bez. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Großenhain, am 9. August 1920.

1773 b E I. **Die Amtshauptmannschaft.**

Bei Verpachtung von Obstnutzungen gelten folgende Pachtpreise je Zentner als angemessen:

Tafeläpfel und -Birnen M. 30.—
Wirtschaftsäpfel und -Birnen „ 15.—
Pflaumen je nach Art M. 25.— bis M. 40.—.

Bei Vorliegen höherer Pachtpreise kann der Pachtvertrag gemäß Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 3. März 1920 Nr. 52 der Sächs. Staatszeitung durch den Kommunalverband für ungültig erklärt werden.

Unter Zugrundelegung obengenannter Pachtpreise und entsprechender Großhandelspreise müssen folgende Kleinhandelsrichtpreise je Pfund als angemessen erachtet werden:

Tafeläpfel und -Birnen M. 0.55—0.70,
Pflaumen je nach Art M. 0.50—0.70.

Bei Ueberschreitung vorstehender Preise wird der Kommunalverband im Einzelfall zu prüfen haben, ob eine strafrechtliche Verfolgung wegen Preistreiberei gemäß Verordnung vom 8. Mai 1918 — Reichsgesetzblatt Seite 395 — einzutreten hat.

Weiter wird nochmals auf die Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 3. März 1920 — Nr. 52 der Sächsischen Staatszeitung — hingewiesen, wonach Pachtverträge über Obstnutzungen 5 Tage nach ihrem Abschluß unter Angabe bez. Beifügung

1. der Pachtsumme,
2. des vor der Verpachtung abzuschätzenden voraussichtlichen Ernteertrags,
3. der Pachtverträge und Pachtpreise in den Jahren 1914—1919,
4. der Zahl der tragfähigen Bäume und ihres durchschnittlichen Alters,
5. einer Bescheinigung eines am Pachtvertrage nicht beteiligten obstkundigen Dritten über die Richtigkeit der Zahl und der Altersangabe der tragfähigen Bäume, sowie eines Gutachtens über den voraussichtlichen Ernteertrag

dem Kommunalverband einzureichen sind.

Großenhain, am 11. August 1920.

109 o VI. **Der Kommunalverband.**

Mühlenöffnung.

Der Mühlenbetrieb von **Max Voigt** in **Glaubitz** wird hiermit ab 12. d. M. wieder geöffnet.

Großenhain, am 11. August 1920.

1020 b I. **Der Kommunalverband.**

Grießkartenausgabe.

Die Ausgabe der **Grießvorzugskarten** für

a) Schwangere vom Anfang des 7. Schwangerschaftsmonats an,
b) stillende Mütter bezw. Wöchnerinnen

erfolgt nach Vorlegung entsprechender Bescheinigung der Hebamme bezw. des Arztes

Donnerstag, den 12. August 1920, nachm. 2—4 Uhr

im Rathaus, Lebensmittelkartenzentrale, Zimmer Nr. 15.

Der Rat der Stadt Riesa, am 10. August 1920. E.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa.

Kaiser-Franz-Joseph-Straße Nr. 17. Tel. Nr. 40.

Offene Stellen für: 1 Bäckerlehrling von 14 bis 16 Jahren, mehrere landwirtschaftliche Dienst- und Hausmädchen mit und ohne Stallarbeit bei hohem Lohn, 1 Friseurgehilfen, 1 Knecht von 16—18 Jahren.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 11. August 1920.

—* **Aufhebung der Kartoffelzwangswirtschaft.** Aus Berlin wird uns berichtet: Im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft haben Verhandlungen über die Frage der Aufhebung der Kartoffelzwangswirtschaft mit Vertretern der Landwirtschaft, des Handels und der Konsumenten stattgefunden. Die gleiche Frage war Gegenstand eingehender Erörterungen im Unterausschuß für Ernährung und Landwirtschaft des Reichs-Wirtschaftsrates und einem Volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstages. Mit Rücksicht auf die günstigen Ernteaussichten haben diese Ausschüsse übereinstimmend der Reichsregierung vorgeschlagen, vom 15. September 1920 ab die öffentliche Bewirtschaftung der Kartoffeln mit der Maßgabe aufzuheben, daß die auf Grund der Verordnung vom 21. Mai abgeschlossenen Verträge bestehen bleiben und eine starke Reichsreserve zur Ueberwindung etwa während der Herbst- u. Wintermonate eintretender Notstände gebildet wird. Es ist damit zu rechnen, daß ein entsprechend vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft ausgearbeiteter Verordnungsentwurf Mitte August vom volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstages angenommen wird, sodaß dem Handel von da ab die zur Anknüpfung seiner geschäftlichen Beziehungen erforderliche Bewegungsfreiheit gegeben und er in den Stand gesetzt ist, Kartoffeln zur Belieferung nach dem 14. September 1920 anzukaufen. Um die Preisbildung auf dem Markte für Speisekartoffeln nicht zu beunruhigen, sei schon jetzt darauf hingewiesen, daß die Kartoffeln verarbeitende Industrie, insbesondere die Brennereien, mit einer Einschränkung ihrer Betriebe zu rechnen haben werden.

—* **Aufhebung der Reichsfleischkarte.** Wie mehrere Berliner Blätter wissen wollen, wird die Reichsfleischkarte mit Wirkung vom 23. ds. Mts. ab aufgehoben und durch die Kundenliste ersetzt.

—* **Bei der Sächsisch-Böhmischen Dampfschiffahrtsgesellschaft** tritt Montag, am 16. ds. Mts. ein neuer Fahrplan in Kraft, der im Allgemeinen die bisherigen günstigen Verbindungen beibehält, sich hinsichtlich einiger Fahrten aber der vorgeschrittenen Jahreszeit mehr anpaßt. Die Fahrpläne selbst sind an den Bahn- und Dampferstationen, in den Gasthäusern usw. veröffentlicht worden, sodaß jedermann bequeme Gelegenheit hat, sich über die Fahrzeiten zu unterrichten. Monatskarten, Heftfahrscheine, Rückfahrkarten werden auch ferner ausgegeben. Bei Vereins- und Schulausflügen an Werktagen werden Ermäßigungen gewährt. Frachtgüter werden an allen Stationen angenommen und schnellstens befördert.

—* **Tarifangelegenheit.** Die „Afa", Arbeitsgemeinschaft freier Angestellten-Verbände, Ortskartell Riesa, schreibt uns: Am 15. Mai 1920 wurde zwischen dem Arbeitgeberschutzverband für Riesa und Umg. in Riesa und der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände, Ortskartell Riesa, ein neuer Tarif für alle Angestellten im Handel, Industrie und Gewerbe, soweit sie nicht unter Spezialtarife arbeiten, abgeschlossen. Der Tarif ist vom Reichsarbeitsministerium mit Gültigkeit vom 1. April 1920 für den Amtsgerichtsbezirk Riesa für allgemein verbindlich erklärt worden. Von dieser Zeit an tritt die allgemeine Verbindlichkeit des alten Tarifvertrages außer Kraft. Wir bitten alle Angestellten, die Differenzen mit ihren Arbeitgeber haben, dieselben im Ortsbüro des Zentralverbandes der Angestellten, Bezirk Riesa, in Riesa, Goethestraße 102 (Volkshaus), 1 Treppe, in den Sprechstunden Dienstags und Freitags nachm. von 6—8 Uhr und für Werkmeister Mittwochs von 6—8 Uhr zu melden.

— **Das Wettinbundesschießen** in Annaberg nahm am Sonntag sein Ende. Das eigentliche Schießen war bereits am Sonnabend mittag 12 Uhr mit dem letzten Schuß auf die Festscheibe beendet, aber man hatte noch am Sonnabend nachmittag die Preisverteilung vorzunehmen und war zuletzt auch bei einem fröhlichen Schlußtrunk gemütlich beisammen. Die Erfolge des Annaberger Wettinbundesschießen waren jedenfalls groß, und man hatte nach langjähriger Pause sich wieder einmal nach rechter Schützenweise betätigen können. Es steht sehr wohl zu erwarten, daß die Festtage in Annaberg dazu beitragen, die Ziele der sächsischen Schützenvereinigungen aufs neue zu sichern. Die Vereinigung wird den veränderten Verhältnissen in jeder Weise Rechnung tragen und sich im wahrsten Sinne des Wortes nur sportlich betätigen, so daß die Ententemänner ohne Argwohn auf das Leben und Treiben unserer Schützen schauen dürfen.

— **Die Landesversammlung der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Sachsens** wird am 12. und 13. September im Volkshause in Leipzig mit folgender Tagesordnung abgehalten werden: 1. Bericht des Landesvorstandes über die Organisation und Reichstagswahl. Berichterstatter: R. Lipinski. 2. Bericht der Volkskammerfraktion. Berichterstatter: Abgeordneter H. Müller. 3. Die bevorstehende Landtagswahl und Aufstellung der Kandidaten. 4. Die politische Situation im Reiche und die Organisation der U. S. P. im Reiche. 5. Anträge. 6. Wahl und Sitz des Landesvorstandes.

—* **Uebernahmepreis für Hafer alter Ernte.** Wie die „Deutsche Allgemeine Zeitung" mitteilt, ist vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft nunmehr der Uebernahmepreis für den Hafer alter Ernte auf 22 Mk. festgesetzt worden. Eine Bekanntmachung im Reichsanzeiger bestimmt für die Uebergangszeit, daß alter Hafer von den Händlern aus ihren Vorräten bis zum 25. d. M. verkauft und bis zum 2. September 1920 geliefert werden darf. Unternehmer gewerblicher Betriebe dürfen Hafer früherer Ernten bis zum 15. Oktober d. J. in ihren Betrieben mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle zu Hafererzeugnissen verarbeiten und diese absetzen.

— **Reichsviehzählung am 1. September.** Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen findet am 1. September im Deutschen Reiche eine Viehzählung statt, die sich nach einer Mitteilung des Reichswirtschaftsministers auf Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen erstreckt. Eine Zählung des Federviehs, sowie der Kaninchen findet diesmal nicht statt.

— **Die Zwangswirtschaft für Zement vorläufig aufgehoben.** Durch eine Verfügung des Reichsarbeitsministeriums vom 27. Juli ist die Zwangsbewirtschaftung für Zement vorläufig aufgehoben worden. Freigabescheine sind bei der Bestellung von Zement nicht mehr erforderlich; auch Kalk und Ziegel sind von der Zwangsbewirtschaftung befreit.

—* **Tabellen zum Steuerabzug vom Arbeitslohn.** Die Neuregelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn wird den sozialen Forderungen in weitestgehendem Maße gerecht. Aber gerade dadurch ist das neue Gesetz naturgemäß etwas komplizierter geworden, vor allem ist bei der Durchführung desselben notwendig, daß erst eine Reihe von Abzügen vom Lohne gemacht werden, ehe der betreffende in Frage kommende Abzugsprozentsatz ausgerechnet wird. Etwas umständlicher werden diese Berechnungen, sobald es sich um Lohneinkommen handelt, die unter Berücksichtigung der zulässigen Abzüge auf das Jahr umgerechnet 15000 Mark übersteigen. Alle diese Berechnungen werden überflüssig, sobald man ausgerechnete Tabellen zu Hilfe nimmt, wie sie soeben im Verlag der „Germania", Berlin, erschienen sind. Bei Benutzung dieser Tabellen braucht nur der Betrag des Tages-, Wochen- oder Monatslohnes, der nach etwaigem Abzug der Versicherungsbeiträge sich ergibt, aufgesucht zu werden, um sofort den Lohnabzug für Ledige, für Verheiratete mit oder ohne Kinder ablesen zu können. Dadurch wird vor allem für die Geschäftswelt aber auch für alle jene, die Hausangestellte oder Dienstboten beschäftigen, eine große Erleichterung erzielt.

— **Seifenpulver ohne Marken beziehbar.** Bei der Bewirtschaftung von Seife und Seifenpulver sind nunmehr die letzten Reste der Rationierung in Wegfall gekommen, indem künftighin auch Seifenpulver ohne Marken bezogen werden kann. Ebenso werden die Bezugsscheine, die bisher bei Lieferung von Seife zu industriellen und gewerblichen Zwecken eingereicht werden mußten, für die Folgezeit aufgehoben. Es bleibt lediglich zunächst noch die Bezugsscheinpflicht für das an Wäschereien und ähnliche gewerbliche Betriebe abzugebende lose Seifenpulver bestehen.

—* **Der geheimnisvolle Leutnant.** Zu der von einem großen Teil der Presse gebrachten Meldung über kommunistische Putschabsichten im Vogtland und die geheimnisvollen Umtriebe des Reichswehrleutnants v. Berger ist die Tel-Union auf Grund von Erkundigungen an maßgebender Stelle und durch Nachfrage ihres im Vogtland tätigen Mitarbeiters bei wohl unterrichteten Persönlichkeiten in der Lage mitzuteilen: Die Nachforschungen der sächsischen Regierungsstelle nach diesem geheimnisvollen Leutnant sind bis zur Stunde ergebnislos gewesen. Das Reichswehrkommando 4 in Dresden aber hat durch die in Leipzig garnisonierende Reichswehrbrigade 19, zu deren Bezirk das Vogtland gehört, in Erfahrung gebracht, daß der angebliche Leutnant v. Berger nicht, wie von einem Teil der Presse gemeldet, Nachrichtenoffizier in Chemnitz ist, daß er vielmehr schon seit längerer Zeit den Dienst bei der Reichswehr quittiert hat. Ueber eine politische Wandlung dieses Offiziers vom Reichswehrangehörigen zum putschfreundlichen Kommunisten ist nichts bekannt. Ein Zusammenhang der „Umtriebe" v. Bergers mit der Verhaftung der 13 Kommunisten in Ebersbrunn bei Zwickau besteht nach den bisherigen Feststellungen nicht. Seltsamerweise ist den zuständigen militärischen Stellen über die Verhaftung v. Bergers in Klingenthal i. V., wo seinerzeit bekanntlich Hölz die böhmische Grenze überschritt, noch nichts Amtliches mitgeteilt worden. Kommunisten (Spartakusbund) in dem genannten vogtländischen Bezirk erklären, daß die ganze Meldung den Stempel der Unwahrheit an der Stirn trage, da 1. weder in dem ganz abseits gelegenen Sommerfrischlerort Wildenthal eine kommunistische Konferenz stattgefunden habe; 2. von einer Parole „Dr. Levi" nicht das Geringste bekannt sei; 3. eine Brandkommission gar nicht mehr existiert, geschweige denn eine Racheaktion gegen Villenbesitzer im Gange sei. Die Anhänglichkeit weiter vogtländischer Volkskreise an die von Hölz vertretene Idee sei allerdings auch heute noch groß, doch erhofft man den ersehnten Umschwung der politischen Verhältnisse nicht auf dem von Hölz seinerzeit eingeschlagenen Wege, sondern durch die Verbindung mit der siegreichen Ostmacht. Man kann nach alle dem genau wie bei den Meldungen über den Putsch in Zittau so auch hier nur bedauern, daß die Oeffentlichkeit systematisch mit aufgebauschten Meldungen